

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1955	Berlin, den 23. April 1955	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
12.4.65	Anordnung über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung	137
6. 4. 55	Anordnung über die Finanzierung der planmäßigen Investitionen für Betriebe der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft	138
15.4.55	Dreiunddreißigste Bekanntmachung über die Verbindlichkeitserklärung von Staatlichen Standards	138

Anordnung über die Errichtung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung.

Vom 12. April 1955

Der Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Februar 1954 über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Landwirtschaft (GBl. S. 145) stellt im Abschnitt X Ziff. 3 die Aufgabe, die Arbeit der Forsteinrichtung und Standortserkundung weiter zu entwickeln, um die standörtliche Erkundung und Kartierung sowie Betriebsregelung des gesamten Volkswaldes in kurzer Zeit abzuschließen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. April 1955 wird das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung errichtet.

(2) Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Sein Sitz ist Potsdam. Es untersteht dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung übernimmt die Aufgaben und das Vermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten der mit Wirkung vom 1. April 1955 aufzulösenden Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung bei den Verwaltungen Staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe in Schwerin, Potsdam, Halle, Weimar und Dresden und des Instituts für forstliche Standortserkundung in Eberswalde.

§ 3

Aufgaben und rechtliche Stellung des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung werden durch die ihm vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zu gebende Satzung geregelt.

§ 4

Strukturplan und Stellenplan des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung sind gemäß § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Bis zur Bestätigung des Stellenplanes des Instituts für Forsteinrichtung und Standortserkundung gelten die zur Zeit gültigen Stellenpläne der Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung sowie des Instituts für forstliche Standortserkundung.

§ 6

Das Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

§ 7

Dem Institut für Forsteinrichtung und Standortserkundung werden für das Jahr 1955 die bei den Abteilungen Forsteinrichtung und Standortserkundung sowie beim Institut für forstliche Standortserkundung geplanten und ab 1. April 1955 gesperrten Mittel zur Verfügung gestellt.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft. -

Berlin, den 12. April 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt
Minister

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Januar—Februar—März 1955